

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 5 März 1801. Viertes Quartal.

Den 14 Ventose IX.

## Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über  
verkaufte Nationalgüter im Canton Baden.)

Die Verwaltungskammer wünschte seiner Zeit sehr,  
diese Scheune zu einem Magazin bezubehalten. Allein  
das Finanzministerium fand solches ganz unnöthig,  
und den Verkauf eines Gebäudes, aus welchem, seines  
guten baulichen Zustandes ungeachtet, so viel wie  
Nichts zu ziehen war, dem Staat vortheilhaft. Man  
ließ es eigens, und mit Vorsatz eher zu hoch als zu  
niedrig schätzen. Dessen ungeachtet wurden noch 240  
Fr. vorgelöst. Nebendem macht der B. Finanzminis-  
ter in seinem Antrag an den Vollz. Rath, diesen Ver-  
kauf zu genehmigen, die Bemerkung: Daß man dem  
zu diesem Gebäude dienenden Wassergebrauch, welcher  
dem ehevorigen Besitzer niemals erschwert wurde, nun-  
mehr hingegen seit einiger Zeit mancherley Schwierig-  
keiten in den Weg gelegt; wahrscheinlich Alles in der  
Absicht, um Kauflustige abzuschrecken.

Aus allen diesen Gründen, B. G., müssen wir fin-  
den, daß auch Ihnen die Genehmigung dieses Verkaufs  
anzurathen sey.

2) Fünf Fuchart Wiesen und 4  $\frac{3}{4}$  Fuch. Ackerfeld,  
die sogenannten Galgengüter zu Merendingen:  
geschätzt 2672, verkauft 3216, vorgel. 544 Fr.

3) Eine Fuch. Schloßreben, nebst ungefehr  
1  $\frac{1}{2}$  Fuch. Weidland: geschätzt 960, verkauft 1440,  
vorgelöst 480 Fr.

4) Drey Fuch. Wiesen, nebst der darin stehenden  
Schloßscheune: geschätzt 4000, verkauft 6000,  
vorgelöst 2000 Fr.

Diese drey Verkäufe finden wir, gleich den drey  
Behörden vor uns, ganz vortheilhaft, und daher Ihnen

B. G. die Ratifikation derselben ebenfalls anzurathen.  
Eben so denjenigen

5) Der ehemaligen Canzley Baden: geschätzt  
7200, verkauft 9760, vorgelöst 2560 Fr.

Obgleich auch über diesen Verkauf seiner Zeit ab-  
Seite der Verwaltungskammer allerley Einwendungen  
gemacht wurden, deren mehr und mindere Begründung  
aber, da das Schloß einweilen dem Staat beubehal-  
ten wird, wegfällt; und dieses gar nicht alte Gebäude  
einen weit bessern äußern Schein als innern Werth  
darbietet.

B. Im Distrikt Bremgarten:

1  $\frac{1}{2}$  Fuch. Wiesen, 6 Fuch. Ackerfeld und 1  $\frac{1}{2}$   
Fuch. Holzland, die Galgengüter zu Ober-  
Bericken und Niel genannt: geschätzt 1304, ver-  
kauft 1697 Fr. 6 bz., vorgelöst 393 Fr. 6 bz.

Auch den Verkauf dieser Güter, ungeachtet dieselben  
bisher ungefehr den Zins der Schatzungssumme ein-  
brachten, tragen wir Ihnen B. G. hauptsächlich ihrer  
schlechten Lage, und hinwieder der angemessenen Ueber-  
lösung wegen, ebenfalls zur Bestätigung an.

Aus dem Distrikte Sarmenstorf sind die in  
demselben zum Verkauf ausgetretenen Güter; nämlich

1. Das Schloß und Schloßgüter Heidegg, ge-  
schätzt 29500 Fr.

2. Das Gelfinger-Lehen, geschätzt 7067 Fr.

3. Das Sulzer-Lehen, geschätzt 4547 Fr.

4. Oberbühl, geschätzt 7240 Fr.

entweder gar nicht verkauft, oder die Verkäufe zu  
wenig vortheilhaft befunden worden, um solche Ihrer  
Genehmigung vorzuschlagen.

Noch sollen wir Ihnen B. G. zweyerley bemerken:

1) Daß der oberwähnte Verbalprozess mit sich bringt:  
2) Es habe der B. Ersenator Reding von Schweiz, auf

sämtliche Güter im Distrikt Baden (mit Ausnahme der sogenannten Galgengüter zu Herendingen) in globo 16800 Fr. geboten, mit dem ausdrücklichen Ersuchen, dieses Gebots in dem Versteigerungsprozesse mit der beygefügtten Aeußerung Erwähnung zu thun: „Daß so wie es jedem Kaufstüchtigen freystehe, auf jedes besondre Stück zu bieten, was ihm beliebt, so behalte er sich hinwieder vor, im Fall des Mehrbietens Anderer, entweder von dem Kauf abzusehen, oder aber ebenfalls erwähntes sein Gebot zu erhöhen.“ — Schon von dem bey der Versteigerung vorsitzenden B. Verwalter Wosfenbach wurde bemerkt: Daß, nach seinen Begriffen, der Sinn des §. 8. des Gesetzes vom 13. May 1800 bloß auf einzeln ausgebotene Nationalgüter und nicht auf eine Gesamtheit derselben in einem ganzen Distrikte zielen könne. In eben diesen Begriffen, B. G., stehen auch wir, und glauben demnach, daß über jenen Vorbehalt des B. Bedings (dessen mehrerwähntes Gebot Fr. 2640, unter dem Erlöse zu sehen kommt) weiter nicht einzutreten sey.

2) In dem nunmehr verkauften Canzleygebäude zu Baden ist bekanntlich ein beträchtliches Archiv verwahrt, welches nicht bloß alle, die ehemalige Grafschaft Baden betreffende Acta und Actitata, sondern auch zum Theil von den allerwichtigsten gemeinsamen Verhandlungen, mehrere Originalien von Bundes- und Friedenstraktaten, eine der reichhaltigsten Sammlungen von Abscheiden u. s. f. in sich faßt, ziemlich wohl geordnet ist, und in jeder Rücksicht die größte Aufmerksamkeit verdient. Auch hierauf scheint es zwar, habe man bey der Versteigerung des Gebäudes in so weit die nöthige Vorkehrung getroffen, daß solches dem Kaufbestehrer erst auf künftigen April eingeräumt wird, um mittlerweile zum Transporte jener Archivschatze an irgend eine andre schickliche Stelle hinlängliche Zeit zu gewinnen. Indessen glauben wir, sollte der Vollz. Rath hierauf noch eigens aufmerksam gemacht werden, und schlagen Ihnen, B. G., zu dem End an denselben folgende Botschaft vor:

B. Vollz. Ráthe! Aus dem Verbalprozesse der Versteigerungen der Nationalgüter im Canton Baden erhellet: Daß bey dem Verkaufe des ehemaligen Canzleygebäudes, in Absicht auf das bisher in demselben verwahrte Archiv in so weit erforderliche Rücksicht genommen worden, daß dem Kaufbestehrer das erstere nicht vor künftigen April eingeräumt wird, ohne Zweifel in der Absicht, um mittlerweile zum Transporte des letztern die nöthige Zeit zu gewinnen. Indessen

glaubt der gesetzg. Rath, Sie B. V. R. auch hierorts auf die ungemeyne Wichtigkeit erwähnten Archivschatzes aufmerksam machen zu sollen, welcher bekanntlich nicht bloß alle die ehemalige Grafschaft Baden berührende Regierungs-Verhandlungen, sondern zum Theil auch die bedeutendsten Acta und Actitata, in Absicht auf die allgemeinen innern und äussern Verhältnisse in sich faßt. Der gesetzg. Rath ladet Sie daher ein, alle mögliche Vorbetrachtung zu thun: Daß bey der Räumung und Translocation dieses Archivs, unter Aufsicht eines bewährten Kenners, ein sicherer, möglichst feuerfester, und auch in andern Rücksichten vorzüglich schicklicher Ort zu desselben neuer Aufbewahrung ausersuchen, und besonders verhütet werde, daß die bisherige ziemlich wohl geordnete Einrichtung desselben in keinerley Verwirrung gerathe.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Die Tagver von Aum, Distrikt Muri, Canton Baden, verlangen Vertheilung ihrer Rechtsamen. Wald und Weid werden in 36 ganze oder 72 halbe Rechtsamen eingetheilt, die nach Wohlgefallen verpfändet oder veräußert werden können. Die Pfundhäuser (Aum und Eins) haben doppelte Berechtigung, und so würden bey der Theilung jedem derselben 9 Juch. Wald und 4 Juch. offenes Land zu Theil werden. Außerdem sollten noch 12 Juch. wohlbesetzter Wald unvertheilt bleiben, zu unvorgesehenen Bedürfnissen. Von 62 Besitzern begehren 35 die Vertheilung.

Die Gründe zur Vertheilung sind die gewöhnlichen: schlechte Benußung, Uebervortheilung der Armen von Seite der Reichen u. s. w. Einer der wesentlichen Gründe dagegen ist die Besorgniß, daß mehrere ihre Theile bald verkaufen, und so in Kurzem über nichts kommen möchten.

Zudem schlägt nun aber das Gesetz vom 16. Dec. 1800 ein, nach welchem keine Waldungen mehr vertheilt werden dürfen, und welches nebenbey noch Requisitionen vorschreibt, welche hier nicht befolgt worden sind.

Entwurf ins Protokoll.

Mehrere Tagelöhner und andere Bürger der Gemeinde Aum im Distr. Muri, C. Baden, haben von dem gesetzgebenden Rath begehrt, ihre nach Rechtsamen besitzenden, in Holz und Weide bestehenden Gemeingüter, unter die Antheilhaber derselben vertheilen zu dürfen. Auf den Bericht der Finanzcommission aber, und in Bedenken, daß einerseits das Gesetz vom 1sten December 1800, über die Theilung der Gemeinbörval-



dungen, eine solche Vertheilung der Waldungen ein-  
stellen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten  
die Vorschrift dieses Gesetzes, in Bezug auf die Thei-  
lung der Allment, nicht befolgt haben, indem sie weder  
die Theilungsart zur Prüfung vorgelegt, noch die Gründe  
derjenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben  
haben; so ist der gesetzgebende Rath in dieses Thei-  
lungsbegehren nicht eingetreten.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 2. Jenner.

Der Vollziehungsrath auf Ansicht des Gesetzes vom  
24. Wintermonat 1800. über die Niederlassung der  
Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern  
Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden ohne Verzögerung  
die zufolge dem Gesetze vom 29. Weinmonat 1798.  
ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und die-  
selben zernichten.
2. Sie werden bey der Zurückziehung die bisherigen  
Inhaber auffordern lassen, den Vorschriften des  
Gesetzes vom 24. Winterm. ein Genüge zu leisten.
3. Die Niederlassungsscheine, die sie ertheilen, sollen  
vermittelt eines gedruckten Formulars ausgestellt  
werden.
4. Bey Bürgern der fränkischen Republik, die sich in  
Helvetien niederzulassen begehren, sollen die Zeugnisse  
des fränkischen Bürgerrechts als Heimatscheine an-  
gesehen, und abgenommen werden.
5. Wenn eine Verwaltungskammer in dem Fall ist,  
einem wirklich angefahrenen Fremden, wegen wie-  
derholtem Ruhe und Ordnung störenden Beträ-  
gen, den Niederlassungsschein zurückzugeben, so  
wird sie in den öffentlichen Blättern davon die  
Anzeige thun.
6. Die Verwaltungskammern werden den Ertrag der  
zu Händen der Nation bezogenen Niederlassungsge-  
bühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer ver-  
rechnen.
7. Die Municipalitäten werden die den Gemeinden  
zukommende Hälfte dieser Gebühren bey der Ein-  
registrierung der Niederlassungsscheine beziehen.
8. Zu dem Ende wird in jedem Niederlassungsschein  
der Betrag der Gebühr von Seiten der Verwal-  
tungskammer angezeigt werden.

9. Die Verzeichnisse der in jedem Cantone angefes-  
senen Fremden, welche die Verwaltungskammern  
der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen  
in tabellarischer Form abgefaßt seyn, und folgende  
Rubriken enthalten: den Vornamen, den Geschlechts-  
namen, das Alter, die Heimath und den Beruf  
des Fremden, die Anzeige ob er verheyrathet und  
Familienvater sey oder nicht, die allfällige Aufent-  
haltszeit in Helvetien, den Niederlassungsort, die  
Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des  
Niederlassungsscheins.

10. Den Verzeichnissen der angefahrenen Fremden, wird  
jedesmal ein anderes beygefügt werden, das mit  
Auslassung der nicht dahin passenden Rubriken, die  
Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlas-  
sungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen  
dieser Verweigerung, enthalten soll.
11. Die Fremdenverzeichnisse werden dem Minister der  
innern Angelegenheiten, zu Händen der vollzi-  
henden Gewalt, zugesandt werden.
12. Die erste Einsendung derselben, soll mit Anfang  
Aprils 1801 geschehen.
13. Die nachherigen Verzeichnisse werden nur die später  
erfolgenden Niederlassungsbewilligungen, so wie auch  
die Umänderung oder Zurückziehung der bereits er-  
theilten, enthalten.
14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungs-  
kammern den Municipalitäten vollständige Verzeich-  
nisse der in ihren Bezirken angefahrenen Fremden  
abfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem  
Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen  
vergleichen.
15. Sie werden hierauf diejenigen Fremden, welche sich  
als angefahren auf einem Municipalitätsverzeiße befin-  
den würden, ohne mit einem Niederlassungsschein  
versehen zu seyn, aus dem Canton und über die  
Gränzen der Republik weisen.
16. Der Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 17ten  
Christm. 1798, ist hiemit aufgehoben.
17. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist auf-  
getragen, über die Vollziehung des gegenwärtigen  
Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse  
eingerückt werden soll, zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 8. Jenner.

Der Vollz. Rath beschließt:

1. Der B. Merian von Basel sey zum Vorfeser des